

GZ. A8/2-004515/2007-10

Graz, 13. Dezember 2010

Finanz-, Beteiligungs- und  
Liegenschaftsausschuss:

Änderung der Grazer  
**Kanalabgabenordnung 2005**

BerichterstellerIn:

.....

**B e r i c h t  
an den  
G e m e i n d e r a t**

Die Erhebung der laufenden Kanalbenutzungsgebühren erfolgt derzeit gestützt auf die Grazer Kanalabgabenordnung 2005 – KanAbgO 2005, zuletzt in der Fassung der Kundmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 10 vom 2. Dezember 2009. Die Höhe der Gebühren basiert auf einer betriebswirtschaftlichen Kostenrechnung; diese entspricht den gesetzlichen Vorgaben sowie der Rechtsprechung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts.

Die aktuelle Finanzsituation der Stadt macht es notwendig, mögliche Optimierungspotenziale (auch) im Einnahmenbereich auszuschöpfen. Daher sind die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen, die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben werden, in einem kostendeckenden Ausmaß zu erheben. Auch der Bundesrechnungshof hat schon anlässlich des „Follow Up zur Gebarungüberprüfung 2002“ darauf hingewiesen, dass Kostenunterdeckungen in Gebührenhaushalten zu vermeiden und allenfalls angemessene Tarifierhöhungen vorzunehmen seien.

Losgelöst von der aktuellen Finanzsituation einer Gemeinde sollten die mit der Führung eines Gebührenhaushaltes verbundenen Kosten durch die Erträge dieses Haushaltes gedeckt werden. Damit wäre dem Prinzip der Verursachungsgerechtigkeit bei der Erwirtschaftung der Mittel zur Finanzierung der Aufgaben im Bereich dieser Daseinsvorsorge entsprochen und sicher gestellt, dass Kostenunterdeckungen nicht aus dem allgemeinen Haushalt abgedeckt werden müssen.

Die in Graz erhobenen Kanalbenutzungsgebühren wurden letztmalig mit Wirkung vom 1. Jänner 2010 verändert. Sie sind unter Betrachtung eines Mehrjahreszeitraumes nicht kostendeckend. Entsprechend einer Festlegung der Grazer Regierungskoalition sollen bei Gebühren laufende Inflationsanpassungen vorgenommen werden, um größere Tarifierhöhungen zu vermeiden. Es ist daher geboten, die Kanalbenutzungsgebühren in einem Ausmaß zu verändern, dass die seit der letzten Beschlussfassung eingetretene Geldentwertung in einer Tarifierhöhung ihren Niederschlag findet. Daraus ergäben sich mit 1. Jänner 2011 folgende neue (Netto-)Gebühren:

	<b>Derzeit<sup>3</sup></b>	<b>Ab 1. Jänner 2011<sup>3</sup></b>
<b>Pauschale WC-Gebühr<sup>1</sup></b>	163,20 Euro	165,60 Euro
<b>Wassermehrverbrauch<sup>2</sup></b>	0,90 Euro	0,92 Euro

<sup>1</sup> Gebühr netto pro Klosett und Jahr bis zu einem Wasserverbrauch von 120m<sup>3</sup> pro Klosett und Jahr.

<sup>2</sup> Gebühr netto pro m<sup>3</sup> und Jahr für den über dem Pauschalverbrauch pro Klosett liegenden Wasserverbrauch.

<sup>3</sup> Die Gebühr wird noch mit 10% Umsatzsteuer. belastet.

Bezogen auf die pauschale WC-Gebühr betrüge die Anpassung daher (brutto) 22 Cent pro Klosett und Monat  $[(165,60 \text{ Euro} - 163,20 \text{ Euro}) = 2,40 \text{ Euro} : 12 + 10\% \text{ USt.}]$ .

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen stellt der Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss den

### **Antrag,**

der Gemeinderat wolle gemäß § § 15 Abs 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2010, sowie gestützt auf das Kanalabgabengesetz, LGBl. Nr. 71/1955, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 81/2005, und das Statut der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 43/2010, die einen integrierenden Bestandteil dieses Berichts bildende Verordnung beschließen.

Anlage:  
Verordnung

Der Bearbeiter:  
Mag. Gerald NIGL  
(elektronisch gefertigt)

Der Abteilungsvorstand:  
Mag. Manfred MOHAB  
(elektronisch gefertigt)

Der Finanzdirektor:  
Mag. Dr. Karl KAMPER  
(elektronisch gefertigt)

Der Finanzreferent:  
Stadtrat  
Univ. Doz. DI Dr. Gerhard RÜSCH  
(elektronisch gefertigt)

Angenommen in der Sitzung des Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschusses am

.....

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

<p><b>Der Antrag wurde in der heutigen</b> <input type="checkbox"/> öffentl. <input type="checkbox"/> nicht öffentl. <b>Gemeinderatssitzung</b> <input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von ..... GemeinderätInnen <input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) <b>angenommen.</b> <input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt</p>	Graz, am	Der / Die Schriftführerin:
--	----------	----------------------------

Signaturwert	RPOroZPNW0F3dbjTppV3VB7QvPDAGGqnLam/DyGbAWdwsGHE80wgxQpMPf+nrrjQ2rFj7BT1TluGCrkpAfPc ab7cxMADNrda0eOweZafz4OWH3mkddfNAaqtjxSttQklgV1SiiG/mm6SAB94redBGS1gV+VilcKpbeFwwfk ai4=	
	Unterzeichner-Zert	CN=Gerald Nigl,OU=Abteilung für Gemeindeabgaben,O=Magistrat der Stadt Graz
	Signiert von	Gerald Nigl
	Datum/Zeit-UTC	2010-11-19T09:30:36+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=MagistratGrazSubCA02,DC=intra,DC=graz,DC=at
	Serien-Nr.	279396147492288395752132
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfhinweis	Prüfservice: <a href="http://egov2.graz.gv.at/pdf-as">http://egov2.graz.gv.at/pdf-as</a>	

Signaturwert	gZneAoCEc4eTftNMj7ehi5/I4t0YlWfVzUImdEoFBIX1P85i5bbPQAvGxwjnPm2QwLiX/ufz09/IzsJzyXWQ TShQj6Er1eGnIekMx+Oxstlilt2Ik747L8XLeesbU7KnN7hHEM7QxFuAOHKx7EW+IEZCwrHeLP9zedN4A43W J4Y=	
	Unterzeichner-Zert	CN=Manfred Mohab,OU=Abteilung für Gemeindeabgaben,O=Magistrat der Stadt Graz
	Signiert von	Manfred Mohab
	Datum/Zeit-UTC	2010-11-19T09:39:36+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=MagistratGrazSubCA02,DC=intra,DC=graz,DC=at
	Serien-Nr.	279459817976445276271349
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfhinweis	Prüfservice: <a href="http://egov2.graz.gv.at/pdf-as">http://egov2.graz.gv.at/pdf-as</a>	

Signaturwert	DrOxQI6eU3W3+wK86zZr+yHux8fXIydefo+gRYSZ1K+660+e0yMz16D/vt1BJbPGh/yRQBquDngtXy+10fY5 RJDoyE6y5SeQJT+eeiuDQutCFHX13NLS7WTMdyVsA6nvckGdj3FE6aSdUt+RycHZHb3bvp0q1YRN0w5mPiRQ EPA=	
	Unterzeichner-Zert	CN=Karl Kamper,OU=Finanzdirektion,O=Magistrat der Stadt Graz
	Signiert von	Karl Kamper
	Datum/Zeit-UTC	2010-11-22T19:15:37+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=MagistratGrazSubCA02,DC=intra,DC=graz,DC=at
	Serien-Nr.	279676725408248274891671
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfhinweis	Prüfservice: <a href="http://egov2.graz.gv.at/pdf-as">http://egov2.graz.gv.at/pdf-as</a>	

**Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 18. November 2010 mit der die Grazer Kanalabgabenordnung 2005 (KanAbgO 2005) geändert wird**

Gemäß § 15 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2010, § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 des Kanalabgabengesetzes, LGBl. Nr. 71/1955 in der Fassung LGBl. Nr. 81/2005, sowie § 45 Abs. 2 Z 13 des Statuts der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 in der Fassung LGBl. Nr. 43/2010, wird verordnet:

**Artikel I**

Die KanAbgO 2005, zuletzt kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 10 vom 2. Dezember 2009, wird wie folgt geändert:

**1. § 3 Abs. 2 lautet:**

„Bis zu einem Wasserverbrauch von 120 Kubikmeter pro Klosett und Jahr beträgt die Gebühr pauschaliert 165,60 Euro. Allein der Bestand eines angeschlossenen Klosetts begründet die Abgabepflicht.“

**2. § 3 Abs. 3 lautet:**

„Bei an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaften, die über kein an diese Anlage angeschlossenes Klosett verfügen, bei denen aber ein Wasserverbrauch anfällt, beträgt die Gebühr bis zu einem jährlichen Verbrauch von 120 Kubikmetern pauschal 165,60 Euro. Ein Mehrverbrauch wird gemäß Abs. 4 bemessen.“

**3. § 3 Abs. 4 lautet:**

„Übersteigt der Wasserverbrauch den der Pauschalgebühr zu Grunde gelegten Verbrauch, so wird der Mehrverbrauch zusätzlich verrechnet. Die Gebühr beträgt dabei 0,92 Euro pro Kubikmeter jährlich verbrauchten Wassers.“

**Artikel II**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

Der Bürgermeister:  
(Mag. Siegfried Nagl)